Die InnovationsKasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) hat in seiner Sitzung am 09./10.12.2024 den

Nachtrag Nr. 115 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrags durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgte für den 115. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0027 am 17.12.2024.

Die Satzungsnachträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse (IK) unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 31.01.2025

vom: 31.01.2025

bis: 17.02.2025

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per E-Mail an thomas.eppler@die-IK.de
IKK - Die Innovationskasse (IK)
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1526

Ref-213 (Referat 213)

bearbeitet von: Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 17 Dezember 2024

GZ: 213 - *10204#00045#0027*
(bei Antwort bitte angeben)

115. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 10. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 115. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass in § 21c Absatz 1 der Satz 3 zweimal aufgeführt wird. Hier müsste der vierte Satz korrekt bezeichnet werden. Da es sich offensichtlich um ein Versehen handelt, bitten wir die Korrektur vor Veröffentlichung der Satzung redaktionell vorzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Domscheit

Anlage

Die InnovationsKasse

115. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

   (1) 1Versicherte können am Bonusprogramm der IKK für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. 2Die Teilnehmer erhalten unter den Voraussetzungen des § 65a SGB V sowie der §§ 21a, 21b und 21c der Satzung einen Bonus.

   (2) 1Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. 2Sie beginnt am Ersten des Folgemonats, in dem die Erklärung bei der IKK eingeht und dauert 12 Monate (Bonuszeitraum). 3Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Bonus in das Folgejahr ist nicht möglich. 4Mit dem Einreichen der Nachweise erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Bonuszeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. 5Ein Anspruch auf Bonusleistungen besteht nicht, wenn die erforderlichen Nachweise der IKK nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des individuellen Bonuszeitraumes zugehen.

2. § 21a wird wie folgt gefasst:

   § 21a Vorsorgebonus

   (1) 1Versicherte erhalten einen Vorsorgebonus nach § 65a Abs. 1 SGB V, wenn sie eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V, Leistungen zur Zahnvorsorge nach den §§ 22 und 55 SGB V, Leistungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, eine Schutzimpfung nach § 20i Absatz 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 19 der Satzung in Anspruch nehmen. 2Die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U6 werden insgesamt nur einmalig bonifiziert. 3Selbiges gilt für Leistungen der Mutterschaftsvorsorge vor und nach der Entbindung. 4Kombinationsschutzimpfungen gelten als eine Maßnahme.

   (2) 1Der Bonus beträgt im Bonuszeitraum bei Versicherten

   a) bis einschließlich 15 Jahre für die 1. und 2. Maßnahme je 15 EUR und ab der 3. Maßnahme je 10 EUR
   b) ab 16 Jahre für die 1. und 2. Maßnahme je 40 EUR, für die 3. und 4. Maßnahme je 30 EUR und ab der 5. Maßnahme je 20 EUR.

   (3) 1Versicherte, die sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschafts-Richtlinie nachgewiesen haben, erhalten einen Bonus in Höhe von 100 EUR. 2Für die nachgewiesene Teilnahme an sämtlichen Kinderuntersuchungen

nach § 26 SGB V für das 1. Lebensjahr werden 50 EUR als Bonus gewährt. 3Sofern ein vollständiger Impfschutz für das 1. Lebensjahr gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) vorhanden ist, beträgt der Geldbonus 50 EUR. 4Der Bonus wird dem versicherten Kind als Geldleistung gewährt. 5Der Bonus nach dieser Regelung ist vorrangig gegenüber dem Bonus nach Abs. 1; entsprechende Bonusleistungen nach Abs. 1 kommen zur Anrechnung. 6Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung.

(4) 1Der Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes, anderer Leistungserbringer oder sonstiger zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle. 2Entstehende Kosten für die Nachweise werden von der IKK nicht übernommen.

(5) 1Zusätzlich ist für jeden Teilnehmer am Bonusprogramm, der alle altersentsprechenden Maßnahmen erfolgreich nachgewiesen hat, ein Gruppenversicherungsvertrag „Patienten-Rechtsschutz" abgeschlossen. 2Bonusprogramm-Teilnehmer mit einer nachweislich bestehenden (Patienten-) Rechtsschutzversicherung erhalten auf Antrag alternativ einen Zuschuss für diesen Versicherungsvertrag in Höhe von 5 EUR je Bonuszeitraum.

3. Der bisherige § 21b wird zu § 21d.

4. § 21b wird wie folgt gefasst:

§ 21b Gesundheitsbonus

(1) Versicherte erhalten einen Gesundheitsbonus nach § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie folgende Aktivmaßnahmen nachweisen:

- aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder im qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
- Durchführung eines zertifizierten Präventionskurses (auch online).

(2) 1Der Bonus beträgt bei Durchführung von je einer Aktivmaßnahme für Versicherte je Bonuszeitraum 25 EUR. 2Bei zusätzlichem Nachweis eines altersentsprechendem BMI und/oder des Nichtraucherstatus' seit mindestens sechs Monaten ab 18 Jahren (Passivmaßnahmen) erhöht sich der Bonus um 10 Euro je Maßnahme. 3Der maximal erreichbare Gesundheitsbonus beträgt je Bonuszeitraum 50 EUR.

(3) 1Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Arztes, anderer Leistungserbringer, sonstiger zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle oder in Bezug auf die Passivmaßnahmen durch Eigenerklärung. 2Entstehende Kosten für die Nachweise werden von der IKK nicht übernommen.

5. § 21c wird neu eingefügt:

§ 21c Kombinierter Bonus

(1) [1]Bei Durchführung aller altersentsprechenden Vorsorgeleistungen nach § 21a Abs. 1 und gleichzeitiger Feststellung/Durchführung je einer Aktiv- und Passivmaßnahme nach § 21b erhalten Versicherte auf Antrag je Bonuszeitraum

a) bis 15 Jahre 100 EUR,
b) zwischen 16 und 34 Jahren 300 EUR,
c) ab 35 Jahre 350 EUR.

[2]Auf Antrag erhalten Versicherte anstelle des Barbonus bis 34 Jahre einen Zuschuss von 300 EUR und ab 35 Jahre einen Zuschuss von 500 EUR für die nachgewiesene Durchführung der Proteomanalyse (Test) auf die näherspezifizierten Krankheiten zur Vermeidung von invasiven Maßnahmen wie Biopsien und/oder zur rechtzeitigen Erkennung und wirksamen Therapieeinstellung von chronischen Erkrankungen. [3]Bonusleistungen nach §§ 21a, 21b kommen zur Anrechnung. [3]Die Leistungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 19 der Satzung werden im Rahmen des kombinierten Bonus' nicht berücksichtigt.

(2) Nach 3-maliger erfolgreicher Teilnahme am kombinierten Bonus wird die Bonusleistung nach Abs. 1 Satz 1 im 3. Bonuszeitraum einmalig verdoppelt, soweit in diesem Zeitraum kein Antrag auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 gestellt wurde.

6. Die Anlage zu § 21 wird gestrichen.

Artikel II

Der 115. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 09./10. Dezember 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK - Die Innovationskasse (IK) am 9./10. Dezember 2024 beschlossene 115. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17 Dezember 2024
213 – 10204#00045#0027

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit